



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 296/21 Datum: 23.08.2021 Status: öffentlich
Dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie im RREP WM	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Priehn

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	30.09.2021
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	28.10.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 26.05.2021 beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie, den überarbeiteten Entwurf und den Entwurf des Umweltberichtes zur Durchführung der dritten Stufe des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz MV freizugeben.

Die dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens findet vom 31.08.2021 bis zum 02.11.2021 statt.

Im Internet sind die Beteiligungsunterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg während des Auslegungszeitraums unter www.raumordnung-mv.de sowie unter www.region-westmecklenburg.de einsehbar.

Der Entwurf zur 3. Beteiligung der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 wurde den Gemeinden zur Stellungnahme übersandt.

Im Bereich des Amtes Crivitz sind die Windeignungsgebiete Nr. 19/21 Plate (263 ha), Nr. 46/21 Kladrum (329 ha), Nr. 47/21 Severin (188 ha), Nr. 48/21 Wessin (221 ha) und Nr. 52/21 Runow (82 ha) geplant. Die Eignungsgebiete sind in den Karten im Anhang dargestellt.

Finanzielle Auswirkung:

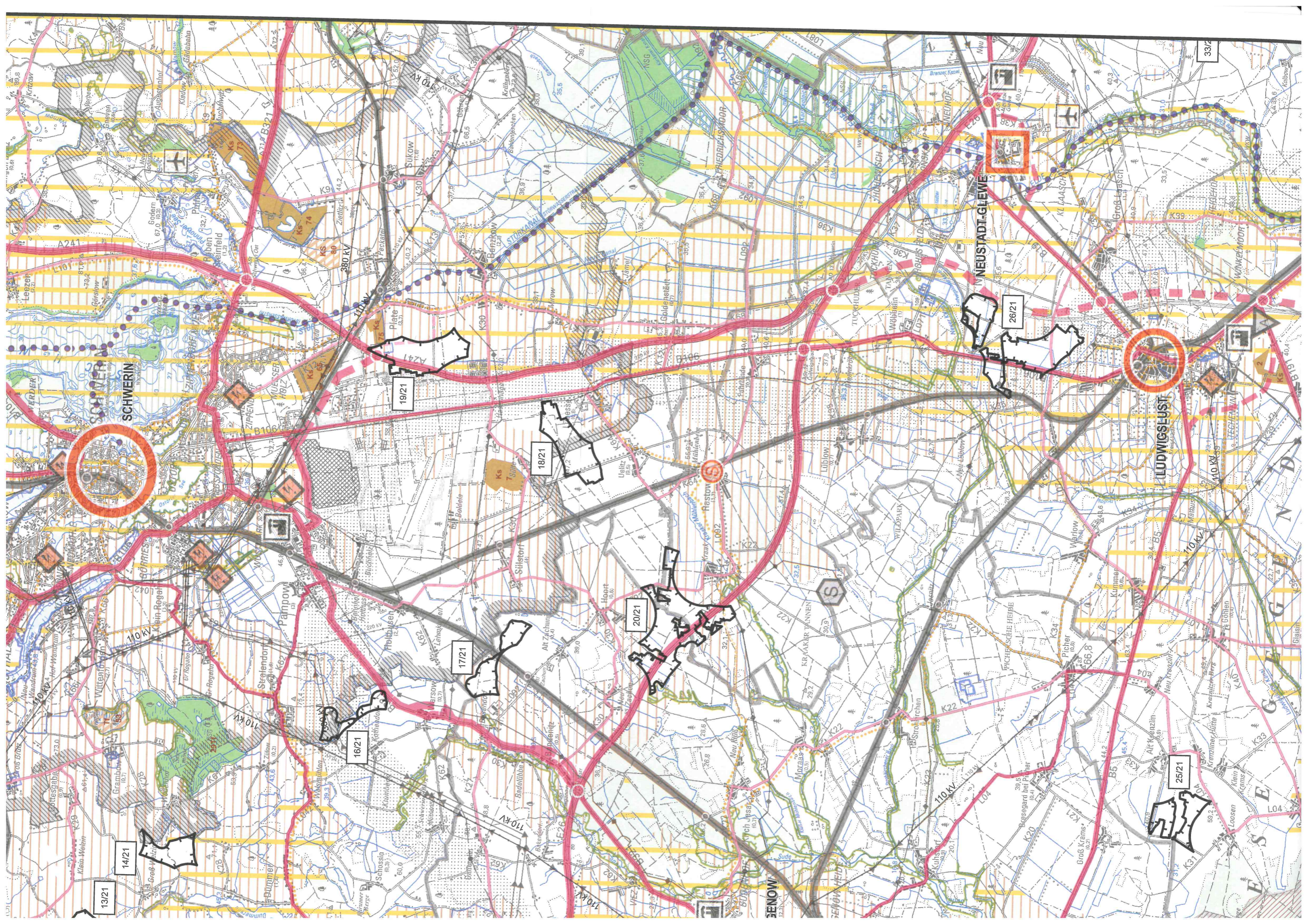
keine

Anlage/n:

Kartenausschnitte mit den geplanten Windeignungsgebieten im Bereich des Amtes Crivitz
Inhalt des Entwurfes

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm beschließt im Rahmen der dritten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg folgende / keine Stellungnahme abzugeben.



13/21

14/21

16/21

17/21

18/21

19/21

20/21

25/21

26/21

33/21

SCHWERIN

NEUSTADT-GLEWE

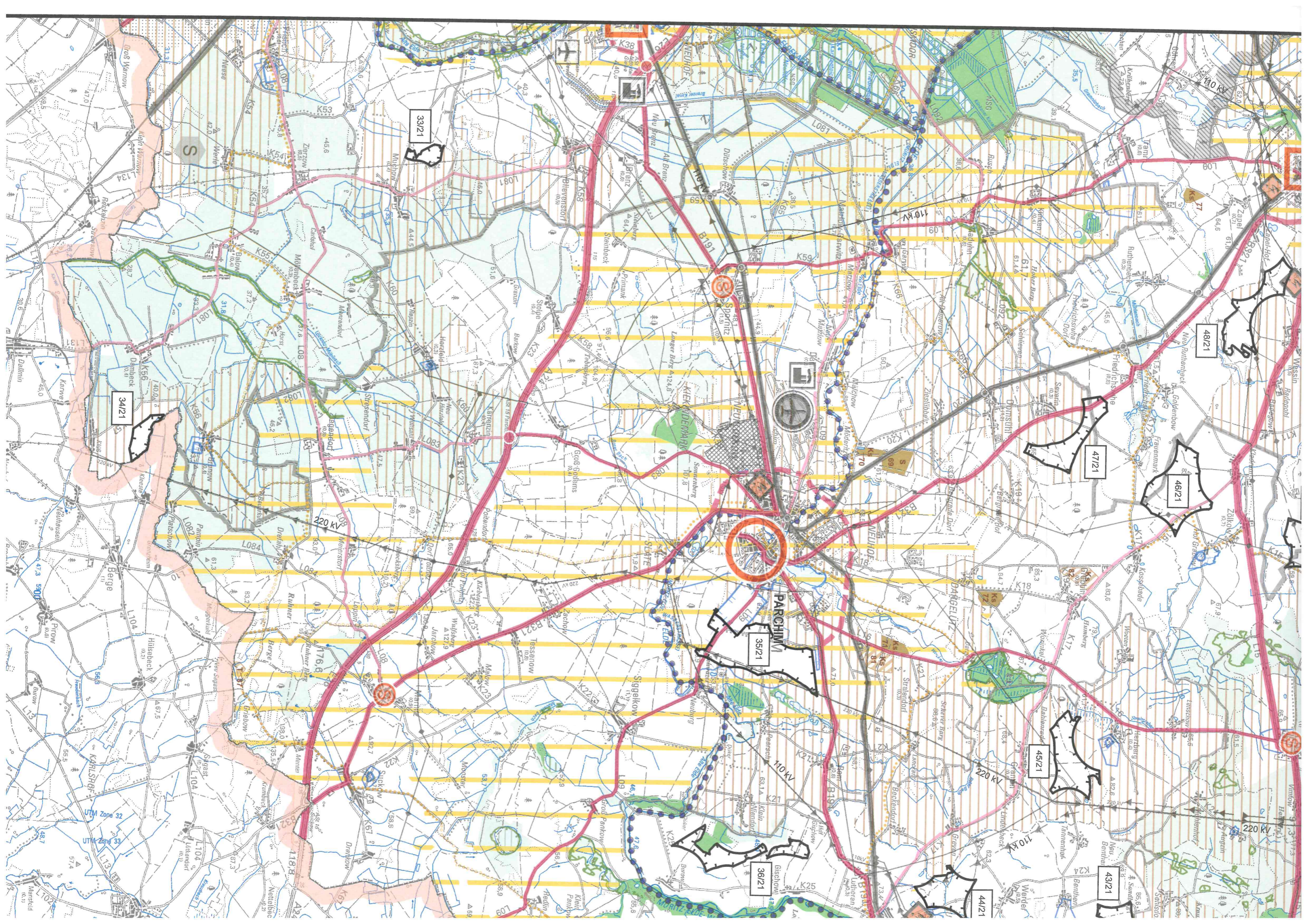
LUDWIGSLUST

N

E

S

W



33/21

34/21

35/21

36/21

44/21

45/21

47/21

48/21

49/21

PARCHIM

SPOHNITZ

DANGELUZ

NEULIEF

S

NEULIEF

NEULIEF

KEKIDENARR

UTM Zone 32

UTM Zone 33

KARLSBURG

PIROW

Dahlin

Reckwitz

Gras Werrau

Vimrow

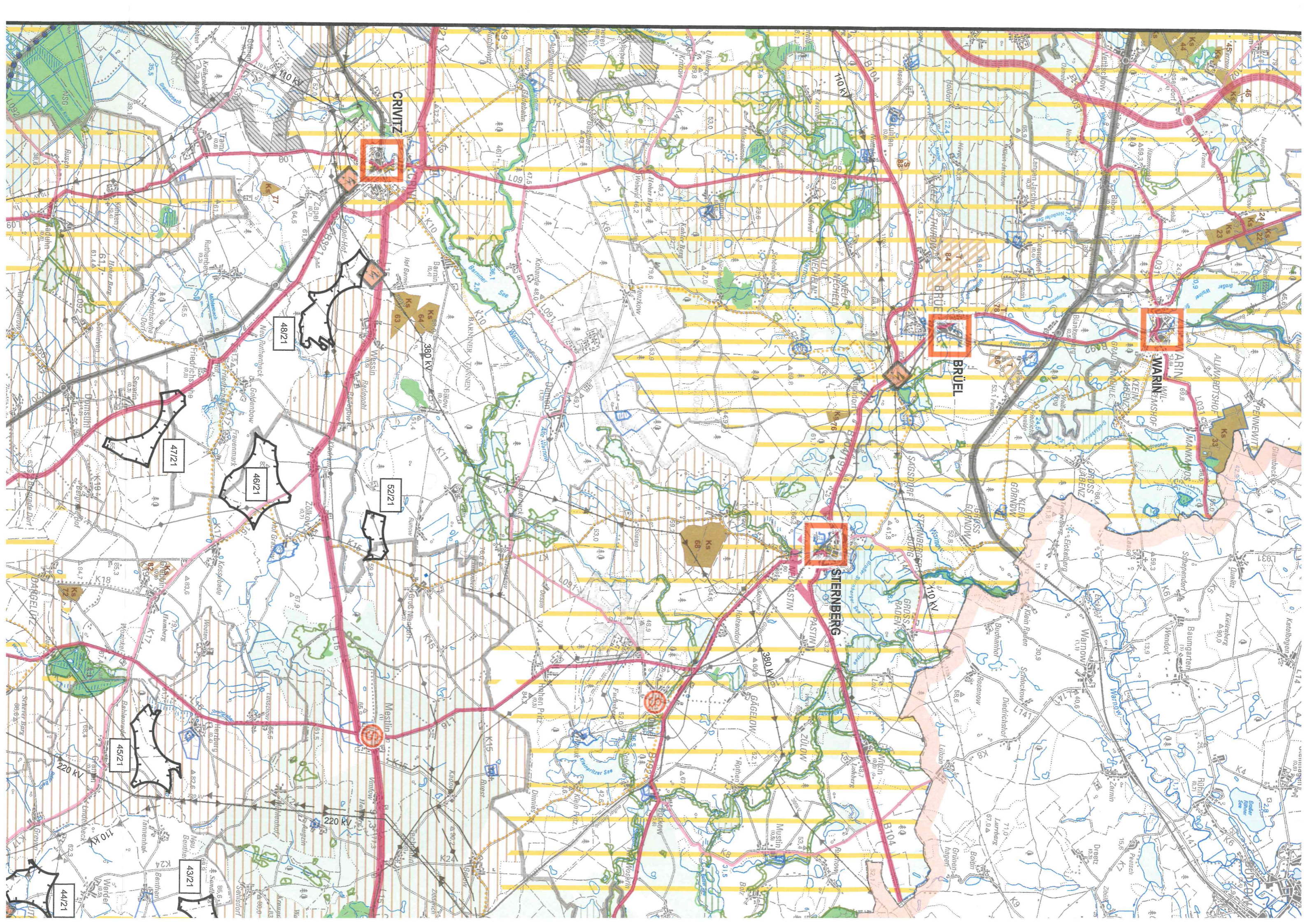
Hahn

Wessin

Wassin

Wassin

Wassin



6.5 Energie

PS (1) RREP WM wird gestrichen. PS (1) wird wie folgt neu formuliert.

- (1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden.

Energieversorgung sicherstellen

PS (2) bis (7) werden neu eingefügt.

- (2) Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Klimaschutz durch Energiewende

- (3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb Erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale Wertschöpfung generiert werden.

regionale Wertschöpfung

- (4) Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.

Umstellung auf Erneuerbare Energien

- (5) Zur Erschließung vorhandener Wärmeerzeugungspotenziale sollen vor allem die Solarthermie, die Umweltwärme und die Geothermie weiter ausgebaut sowie innovative Technologien der Energieumwandlung genutzt werden.

Erschließung von Wärmepotenzialen

- (6) Die Erzeugung von Biogas soll auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten erfolgen.

Erzeugung von Biogas

- (7) Die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energiespeicherung und Energieumwandlung soll unterstützt werden.

Energiespeicherung und -umwandlung

PS (2) RREP WM wird zu PS (8) und wie folgt geändert.

- (8) Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen² zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)

*Eignungsgebiete
für Windenergie-
anlagen*

PS (3) RREP WM wird gestrichen.

PS (4) RREP WM wird zu PS (9) und wie folgt geändert.

- (9) Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden.

Biogasanlagen

PS (5) RREP WM wird zu PS (10) und wie folgt geändert.

- (10) An geeigneten Standorten sollen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme geschaffen werden. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

*Solarthermie-
und Photovoltaik-
anlagen*

PS (6) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.

- (11) Die Nutzung der Geothermie soll weiter ausgebaut werden. An dafür geeigneten Standorten sollen insbesondere in verdichteten Siedlungsstrukturen die Potenziale der Tiefengeothermie und in ländlichen Siedlungsstrukturen die Potenziale der oberflächennahen Geothermie erschlossen werden.

Geothermie

PS (7) RREP WM wird zu PS (12) und wie folgt geändert.

- (12) Beim Neu- und Ausbau von Energieleitungssystemen soll eine Parallelführung und Bündelung mit bestehenden Infrastrukturtrassen angestrebt werden. Leitungen sollen in Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen unterirdisch verlegt werden.

*Energie-
leitungssysteme*

² festgelegt in Tabelle 1 und in der Karte M 1:100.000 anhand der Kriterien nach Abbildung 19

PS (8) RREP WM wird zu PS (13) und wie folgt geändert.

- (13) Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes sollen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.

Rückbau